

**Vertrag
zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Zug
über die Kanalisation in der Baarerstrasse**

vom 12. November 1954¹⁾

Zwischen

der Staatsverwaltung des Kantons Zug,
vertreten durch Herrn Regierungsrat Klemenz Meienberg

einerseits und

der Einwohnergemeinde Zug,
vertreten durch den Einwohnerrat Zug

anderseits

ist unter heutigem Datum unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat²⁾ und der Zustimmung des Kantonsrates³⁾ nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:

1. Die Einwohnergemeinde Zug erstellt im Rahmen ihres Kanalisations- und Kläranlagenprojektes und auf ihre Kosten, anschliessend an die bestehenden Leitungen in der Kantonsstrasse 4, Teilstück Bundesplatz–Stadtgrenze folgende Kanäle:

a) Bundesplatz–Gotthardstrasse	Ø 30–35 cm, ca. 111 m
b) Gotthardstrasse–Gubelstrasse	Ø 30–80 cm, ca. 268 m
c) Gubelstrasse–Mattenstrasse	Ø 30–50 cm, ca. 410 m
d) Mattenstrasse–Feldstrasse	Ø 60–50 cm, ca. 178 m
e) Feldstrasse–Stadtgrenze	Ø 45–50 cm, ca. 353 m
2. Die Staatsverwaltung des Kantons Zug leistet an die Kanalisation gemäss Ziff. 1a–e einen einmaligen Beitrag von Fr. 90 000.– (Neunzigtausend).

¹⁾ GS 17, 178

²⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 10. Dez. 1954 (GS 17, 180).

³⁾ Beschluss betr. einen Nachkredit von Fr. 90 000.– durch den Kantonsrat vom 6. Dez. 1954 (GS 17, 180).

751.162

3. Die Einwohnergemeinde Zug ist alleinige Eigentümerin der unter Ziff. 1 erwähnten Kanäle. Ebenso obliegt ihr der Unterhalt der Kanäle.
4. Dem Kanton Zug wird das Recht eingeräumt, sämtliche Strassenwasser aus jedem zukünftigen Ausbau der Kantonsstrasse zwischen Bundesplatz und bis 150 m nördlich der Stadtgrenze, sowie von allfälligen kantonalen Anschluss- oder Entlastungsstrassen auf dieser Strecke von Fahrbahn, Trottoirs und Radfahrerwegen, soweit sich solche im Gebiet der Stadtgemeinde Zug befinden, unentgeltlich in die Kanäle gemäss Ziff. 1 einzuleiten.
5. Sofern der Kanton an die Schwemmkanalisation eine kantonale Subvention ausrichtet, ist für deren Berechnung der Betrag von Fr. 90000.– von den Erstellungskosten in Abzug zu bringen.
6. Bei einer zukünftigen Neuerstellung der sub Ziff.1 aufgeführten Kanäle wird eine Neuregelung der Kostenverteilung vorbehalten.
7. Vorbehalten bleiben ebenso die baulichen Massnahmen seitens des Kantons bei der Erstellung der Kanalisation in der Baarerstrasse im Rahmen der Bewilligung der Baudirektion für die Benützung der Kantonsstrassen zur Einlage von Leitungen.
8. Dieser Vertrag wird in je 2 Exemplaren zuhanden der Vertragsparteien, somit vierfach ausgefertigt. Die vom Stadtbauamt vorgelegten Pläne der projektierten Kanalisation bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.